

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4726

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4726



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

GLP-Argumentarium: Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

Initiativtext

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Eingriffe in die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person bedürfen deren Zustimmung. Die betroffene Person darf aufgrund der Verweigerung der Zustimmung weder bestraft werden noch dürfen ihr soziale oder berufliche Nachteile erwachsen.

Art. 197 Ziff. 12²

12. Übergangsbestimmung zu Art. 10 Abs. 2bis (Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 2bis spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Inhalt der Initiative

Die Initiative verlangt, dass jeder Eingriff in die körperliche oder geistige Unversehrtheit eines Menschen der Zustimmung dieser Person bedarf. Sie wurde von impfskeptischen Kreisen im Jahr 2021 eingereicht. Die Zielsetzung der Initiant:innen ist es, die Einführung einer Impfpflicht zu verhindern. Allerdings geht der Text der Initiative sehr weit darüber hinaus.

Es gibt zwei juristische Interpretationen dieses Verfassungstextes:

1. Entweder das Recht auf körperliche Unversehrtheit wäre als einziges Grundrecht absolut. Bei allen anderen Grundrechten kann es Ausnahmen geben, wenn es zum Beispiel das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
2. Oder also das Recht auf körperliche Unversehrtheit könnte, wie alle anderen Grundrechte eingeschränkt werden. In diesem Fall würde sich jedoch nichts ändern, da bereits heute das Recht auf körperliche Unversehrtheit in der Bundesverfassung verankert ist.

Dieses Argumentarium geht deshalb von der ersten Interpretation aus.

Der Bundesrat und das Parlament lehnen diese Initiative ab. Nur die SVP-Fraktion befürwortet sie.

Argumente gegen diese Initiative

Drei Hauptstränge der Argumentation

- **Allgemeinwohl:** Zum Wohl der Allgemeinheit und besonders zum Schutz der Schwächeren kann es in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, in die Freiheit und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen einzutreten.
- **Unversehrtheit bereits gewährleistet:** Das Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit ist bereits in der Bundesverfassung in Art. 10 Abs. 2 verankert.
- **Weitreichende Konsequenzen:** Die Initiative betrifft nicht nur die Impfung: sie nimmt dem Staat jegliche Instrumente, um seine Autorität durchzusetzen.

Argumente der Grünliberalen

- **Zum Wohl der Allgemeinheit und besonders zum Schutz der Schwächeren kann es in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, in die Freiheit und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen einzutreten.**
 - **Beispiel:** Im Rahmen einer Epidemie kann es angemessen sein, dass ungeimpfte Personen Einschränkungen in Kauf nehmen müssen, um weitergehende Massnahmen wie Schliessungen oder Veranstaltungsverbote zu verhindern (wie im Epidemiengesetz vorgesehen).
- **Das Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit ist bereits in der Bundesverfassung verankert (Art. 10).** Demnach muss jeglicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit...
 - ... auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.
 - ... verhältnismässig sein.
 - ... im öffentlichen Interesse liegen oder die Grundrechte anderer gefährdet sein.
 - Darüber hinaus muss der Kerngehalt des jeweiligen Grundrechts immer gewahrt bleiben (Art. 36).
- **Bezüglich Impfobligatorium:** Gemäss Epidemiengesetz (in Volkabstimmung im Jahr 2013 angenommen) wäre eine Impfobligatorium für einen gesetzlich klar bezeichneten Teil von Berufsleuten zwar theoretisch möglich, jedoch einzig für diesen beschränkten Personenkreis und Zeitraum. Zudem sind keine Strafen für die Verweigerung der Impfung möglich.
- **Die Interpretation der Initiative ist äusserst umstritten. Eindeutig ist aber, dass es nicht nur die Impfung betrifft. Dieser Verfassungstext nimmt dem Staat jegliche Instrumente, um seine Autorität durchzusetzen.**
 - **Beispiele:** Die Polizei könnte keine Verdächtigen mehr ohne deren Zustimmung festnehmen. Eine DNA-Probe oder eine Blutentnahme durch die Polizei wären ebenfalls nicht mehr möglich. Weitreichende Anpassungen müssten auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz vorgenommen werden.